



MGP Ostschweiz - Baugenossenschaft  
Mehrgenerationenprojekte  
Hardungstr. 8, 9011 St. Gallen  
info@mgp-ost.ch www.mgp-ost.ch

---

# Solidaritäts- und Genossenschaftsfondsreglement

gültig ab 29.04.2019

Aus Gründen der Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen die weibliche Form gewählt, es ist jedoch immer die männliche Form mitgemeint.

Mit 'MGP-Ost' wird 'MGP-Ostschweiz - Baugenossenschaft Mehrgenerationenprojekte' abgekürzt.

## Inhalt

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Beiträge Solidaritätsfonds	3
Art. 3	Verwendungen Solidaritätsfonds	3
Art. 4	Beiträge Genossenschaftsfonds	3
Art. 5	Verwendungen Genossenschaftsfonds	3
Art. 6	Weitere Bestimmungen	4

Gemäss Art. 28 Statuten werden Fonds eröffnet. Einzelheiten zu Solidaritätsfonds und Genossenschaftsfonds regelt ein Reglement der Generalversammlung.

#### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Der Solidaritätsfonds dient zum Ausgleich der Mietzinsbelastung nach sozialen Gesichtspunkten.

<sup>2</sup> Der Genossenschaftsfonds dient sozialen und ökologischen Vorhaben, die im Interesse der Genossenschaft und des Genossenschaftswesens liegen.

#### **Art. 2 Beiträge Solidaritätsfonds**

<sup>1</sup> Mietparteien, deren steuerbares Netto-Einkommen das 6-fache der Netto-Miete übersteigt, haben gemäss Art. 24 Statuten Solidaritätsbeiträge in den Solidaritätsfonds einzubezahlen.

<sup>2</sup> Genossenschaftsmitglieder, die nicht Mietpartei in Liegenschaften der Genossenschaft sind, sind nicht beitragspflichtig.

<sup>3</sup> Beitragspflichtige Mietparteien haben sich selbst bei der Verwaltung zu melden. Sowohl die Nichtmeldung der Beitragspflicht als auch die Nichtbezahlung der Solidaritätsbeiträge können als Kündigungsgrund beigezogen werden. Eine Nachzahlung ist rückwirkend geschuldet.

<sup>4</sup> Als angemessener Solidaritätsbeitrag werden 10% der Netto-Miete festgelegt.

<sup>5</sup> Die Einzahlung freiwilliger Solidaritätsbeiträge ist möglich und willkommen. Zusätzliche monatliche Beiträge, die gemeinsam mit der Miete einbezahlt werden, können an der Generalversammlung beschlossen werden.

#### **Art. 3 Verwendungen Solidaritätsfonds**

<sup>1</sup> Mietparteien, deren steuerbares Netto-Einkommen das 2-fache der Netto-Miete unterschreitet, können eine Teil-Zahlung des Mietzinses aus dem Solidaritätsfonds beantragen. Der Vorstand entscheidet situativ und unter Berücksichtigung vom Fondsbestand über Höhe und Dauer von Buchungen aus dem Solidaritätsfonds auf das Mieteinnahme-Konto als Ersatz für erlassene Miete.

<sup>2</sup> Übersteigen die Mittel des Solidaritätsfonds am Ende eines Geschäftsjahres den Maximalbestand von CHF 60'000, so wird der CHF 50'000 übersteigende Teil in den Genossenschaftsfonds übertragen.

#### **Art. 4 Beiträge Genossenschaftsfonds**

<sup>1</sup> Der Genossenschaftsfonds wird aus Unterbelegungsbeiträgen gemäss Art. 4 Abs. 6 und Art. 28 Abs. 1 Statuten sowie Art. 23 Abs. 3 Vermietungsreglement gespeisen.

<sup>2</sup> Die Generalversammlung kann gemäss Art. 28 Abs. 1 lit b Statuten jährliche Beiträge der Mitglieder und Mietparteien in den Genossenschaftsfonds beschliessen.

<sup>3</sup> Wenn das Vermögen des Genossenschaftsfonds für die jährliche Zuweisung an die Stiftung Solidaritätsfonds von Wohnbaugenossenschaften Schweiz nicht ausreicht, kann der Vorstand eine Deckungseinlage zu Lasten der laufenden Rechnung beschliessen.

#### **Art. 5 Verwendungen Genossenschaftsfonds**

<sup>1</sup> Anträge für soziale und ökologische Vorhaben können von allen Mitgliedern an den Vorstand adressiert werden. Die Vorhaben sind nicht beschränkt auf den Kreis der eigenen Liegenschaften und Hausgemeinschaften. Der Vorstand hat die Anfragen spätestens 12 Monate nach deren Einreichung zu beantworten.

<sup>2</sup> Über beantragte Ausschüttungen bis CHF 5'000 kann der Vorstand entscheiden. Über höhere Ausschüttungen entscheidet die Generalversammlung.

<sup>3</sup> Der Vorstand beschliesst die jährlichen Zuweisungen (Mitgliederbeitrag) an die Stiftung Solidaritätsfonds von Wohnbaugenossenschaften Schweiz bis zum maximalen Betrag von CHF 100 pro Wohnung im Besitz von MGP-Ost. Höhere Beiträge sind von der Generalversammlung zu beschliessen.

#### **Art. 6 Weitere Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Verpflichtung zur Einzahlung bei Unterbelegung gemäss Art. 4 Abs. 6 Statuten kann bei Zustimmung der Generalversammlung ausgesetzt werden, wenn dies die Vermietbarkeit der Wohnung und die Interessen der Genossenschaft negativ beeinträchtigt.

<sup>2</sup> Unterbelegungs- und Solidaritäts-Beiträge werden für alle Liegenschaften gleich erhoben oder erlassen und können nicht rückwirkend festgelegt werden.

#### **Art. 7 Schlussbestimmungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt mit dem Beschluss der Generalversammlung vom 29.04.2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Der Vorstand veröffentlicht die jeweils aktuelle Version dieses Reglements auf der Homepage von MGP-Ost.